

## Ergänzende Hinweise zum Ausfüllen der Lieferantenerklärung

Im Vergleich zur Vorgängerversion erfolgten nach Rücksprache mit der Generalzolldirektion unter anderem folgende Ergänzungen zur Fußnote 2 (LE) bzw. 4 (LLE) zum Ursprungsgebiet („Land/Gebiet, in dem die Waren ihren Ursprung haben“):

- Hier ist auf eine korrekte abkommensspezifische Angabe bei EU-Ursprung zu achten. Sofern ausschließlich Länder in der Lieferantenerklärung aufgeführt sind, in deren (neueren) Abkommenstexten mit der EU bereits „Europäische Union“ steht, ist die ausschließlich Verwendung dieser Angabe „Europäische Union“ zulässig. Sind allerdings auch Länder aufgeführt, in deren (älteren) Abkommenstexten mit der EU noch „Europäische Gemeinschaft“ steht, ist weiterhin die Bezeichnung „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“ zu verwenden.

Zudem erfolgten folgende Anpassungen zur Fußnote 4 (LE) bzw. 5 (LLE) zu den präferenzberechtigten Ländern:

- Für Vietnam und Singapur ist die Angabe „ab Inkrafttreten“ nicht zulässig und wurde aus der Fußnote gestrichen. Grund dafür ist, dass die beiden Handelsabkommen mit der EU noch nicht im offiziellen Amtsblatt veröffentlicht sind und damit keine Rechtsgrundlage für diese Angaben vorliegt. Die bloße Veröffentlichung der Abkommenstexte auf der Website von DG Trade ist nicht ausreichend.
- Dagegen kann Kanada mit dem Zusatz „ab Inkrafttreten“ aufgeführt werden, da der Abkommens-text am 14. Januar 2017 im Amtsblatt der EU Nr. L 11 veröffentlicht wurde.
- Cote d’Ivoire, Ecuador und Ghana wurden der Gruppe der Länder mit gegenseitigen Präferenz-abkommen zugeordnet.
- Ebenso kann nunmehr SADC für die Länder des südlichen Afrika, eingetragen werden. Die Nennung der Einzelstaaten, z.B. Südafrika, bleibt möglich.
- Die Verwendung der Abkürzung „CAS“ für die Staaten Zentralafrikas ist zulässig.